

Endlich: Das Stellenhebungskonzept des NRB ist Gesetz geworden Ein einmaliger Erfolg unseres Verbandes



In diesen Tagen wird in der niedersächsischen Justiz Land auf Land ab viel über das Stellenhebungskonzept und seine bevorstehende Umsetzung gesprochen. Mit Interesse vernehmen wir, wer alles für sich reklamiert, zum Gelingen dieses Projekts - gar zu seiner Urheberschaft - beigetragen zu haben. Diese positive Resonanz freut uns sehr, zeigt

sie doch, dass unser Stellenhebungskonzept, nachdem es mit Verzögerung und erheblichen Geburtswehen zur Welt gekommen ist, nunmehr auf breite Akzeptanz gestoßen ist und sich die Mühe und der Aufwand, für seine Umsetzung zu kämpfen gelohnt haben.

Der Erfolg hat viele Väter. Der Misserfolg ist ein Waisenkind.

(Richard Cobden, 1804 - 1865, englischer Nationalökonom)

Allein die Elternschaft des Stellenhebungskonzeptes ist auch ohne Einholung eines Abstammungsgutachtens zweifelsfrei geklärt: Es war der Niedersächsische Richterbund, der das Projekt aus der Taufe gehoben hat und dessen Initiative um eine Verbesserung der Besoldungsstruktur nach jah-

relangem Bemühen nunmehr Eingang in die niedersächsische Besoldungsordnung R gefunden hat.

Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass - so sehr wir uns über die Umsetzung des Stellenhebungskonzeptes auch freuen - dieser Schritt kein Ersatz für Besoldungsanpassungen, insbesondere kein Ersatz für den dringend notwendigen Abbau des bestehenden Besoldungsrückstandes von ca. 14 % sein kann. Hierfür wird sich der Niedersächsische Richterbund auch in Zukunft mit Nachdruck einsetzen.

RiOLG Frank Bornemann
Stellvertretender Vorsitzender des NRB

Von der Verkündung im Gesetzblatt bis zur Stellenbesetzung - Wie funktioniert das eigentlich?

Die Besetzung freiwerdender Stellen gehört zur Routine der Justizverwaltung und orientiert sich an festen

Arbeitsabläufen. Die Anzahl der monatlich in der niedersächsischen Rechtspflege ausgeschrieben freien

Stellen hält sich üblicherweise in überschaubarem Umfang und unterfällt der normalen Verwaltungsrouti-

ne, zumal für die zu besetzenden Stellen in der Regel Anforderungsprofile existieren. Die Umsetzung des mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 verabschiedeten Stellenhebungskonzeptes stellt die Justizverwaltung dagegen vor neue Herausforderungen. Allein im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften sind 213 Stellen betroffen, die entweder gehoben werden oder aber als neu eingeführte Stellen erstmalig zu besetzen sind. In den letzten Wochen und Monaten haben intensive Besprechungen im Justiz-

ministerium unter Beteiligung der Behördenleitungen und der Richter- und Staatsanwaltsräte stattgefunden, um die genaue Ausgestaltung der neu geschaffenen Stellen festzulegen und die zeitlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die erforderlichen Ausschreibungen festzulegen.

Mit einer Freigabe der neu geschaffenen Stellen ist im April 2014 zu rechnen, so dass für die zeitnahe Besetzung die Ausschreibung der ersten Stellen bereits Anfang 2014 erfolgen kann.

Neben dem jeweiligen Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle wird auch die Frage zu klären sein, ob eine unbeschränkte - also niedersachsenweite - Ausschreibung der zu besetzenden Stelle erfolgen kann oder aus personalwirtschaftlichen Gründen eine auf die jeweilige Behörde beschränkte Ausschreibung erfolgen muss. Nähere Informationen hierzu werden voraussichtlich in den nächsten Ausgaben der Niedersächsischen Rechtspflege veröffentlicht werden.

Stellenhebungskonzept für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften - kompakt -

I. Gerichtsbarkeit

1. Amtsgerichte

Die Systematik der Hebungen durch das Stellenhebungskonzept sieht vor, dass an Amtsgerichten mit bis zu 5 Richterplanstellen der Direktor des Amtsgerichts in Zukunft nach R 2 besoldet wird. Hat das Amtsgericht mindestens 4 und weniger als 6 Planstellen, erhält der ständige Vertreter des Direktors des Amtsgerichtes eine Besoldung nach R1+Z.

An Amtsgerichten mit 6 - 19 Richterplanstellen wird der

Direktor des Amtsgerichts zukünftig nach R2+Z, dessen ständiger Vertreter R2 besoldet.

Auf 12 Richterplanstellen und dann folgend auf alle weiteren 6 Richterplanstellen wird eine Stelle als weiterer aufsichtsführender Richter (R2) ausgebracht.

Ab 20 Richterplanstellen erhält der Direktor des Amtsgerichts eine Besoldung nach R3.

Ab 30 Richterplanstellen erhält der Präsident des Amtsgerichts eine Besoldung nach R3+Z.

Dieses bedeutet insgesamt die Hebung von 62 Stellen im Bereich der Amtsgerichte in Niedersachsen.

2. Landgerichte

Für die Landgerichte ist vorgesehen, auf 30 Richterplanstellen und dann folgend auf alle weiteren 6 Richterplanstellen des Landgerichts das neue Amt eines sogenannten Koordinationsrichters einzuführen, welcher eine Besoldung nach R1+Z erhält. Dies bedeutet, dass insgesamt 32 Stellen für Koordinationsrichter bei den Landgerichten eingeführt werden.

II. Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften wird das Amt eines stellvertretenden Abteilungsleiters, besoldet mit R1+Z, neu eingeführt. Die neue Amtsbezeichnung lautet „Erster Staatsanwalt“.

Landesweit werden bei 113 Abteilungen der Staatsanwaltschaft somit 113 neue

Stellen für Erste Staatsanwälte/Erste Staatsanwältinnen geschaffen.

Bei Staatsanwaltschaften mit mehr als 80 Planstellen erhält der Leitende Oberstaatsanwalt eine Besoldung nach R5, sein ständiger Vertreter eine Besoldung nach R3.

Bei Staatsanwaltschaften mit mehr als 80 Planstellen

wird auf je 20 Planstellen eine Stelle für einen Hauptabteilungsleiter ausgebracht der eine Besoldung nach R2+Z erhält.

Insgesamt ergeben sich im Bereich der niedersächsischen Staatsanwaltschaften hieraus 119 neu eingeführte Stellen bzw. Stellenhebungen.

Stellenhebungen im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten - kompakt -

I. Arbeitsgerichte

Die Systematik der Stellenhebungen bei den Amtsgerichten wird auf die Arbeitsgerichte übertragen, so dass sich im Bereich der Arbeitsgerichte insgesamt 14 Stellenhebungen ergeben.

II. Sozialgerichte

Auch im Bereich der Sozialgerichte wird die für die Amtsgerichte geltende Systematik der Stellenhebungen übernommen, so dass sich hier insgesamt 10 Stellenhebungen ergeben.

III. Verwaltungsgerichte

Bei den Verwaltungsgerichten werden - in Anlehnung an die für die Landgerichte

geltende Regelung - auf 12 Richterplanstellen und dann folgend auf alle weiteren 6 Richterplanstellen je eine Stelle als Koordinationsrichter (R1+Z) ausgebracht. Dies betrifft insgesamt 19 Stellen bei den Verwaltungsgerichten.

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Richterbund
Geschäftsstelle
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Redaktion:
Frank Bornemann
Stellvertretender Vorsitzender des NRB

Gestaltung:
Kirstin Seidel
Geschäftsführerin des NRB